
S 13 RA 1472/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anwendung der Besitzschutzregelung des § 4 Abs. 4 AAÜG
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RA 1472/01
Datum	23.10.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RA 118/02
Datum	11.01.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. Oktober 2002 wird zur¼ckgewiesen. Außergerichtliche Kosten haben sich die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten, die seit dem 01. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund heißt, die Rücknahme der bisherigen bestandskräftigen Rentenhöchstwertfestsetzung und die Neufeststellung eines höheren Wertes seines Rechts auf Altersrente (für langjährig Versicherte) ab dem 01. Juni 1996 unter Zugrundelegung eines durch den Einigungsvertrag (EV) "besitzgeschätzten Zahlungsbetrages" oder eines "weiterzuzahlenden Betrages" nach § 4 Abs 4 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG).

Der am 1931 geborene Kläger war und ist im Beitrittsgebiet wohnhaft. In der DDR war er als Hochschuldozent in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR (AVLwiss) einbezogen worden (Urkunde vom 22. April 1961).

Vom 01. Oktober 1964 bis zum 31. März 1965 hielt sich der Kläger zu Forschungs- und Studienzwecken in Indien auf. Seit 1969 war er ordentlicher Professor an der Hochschule für Ökonomie in B. Dieses Beschäftigungsverhältnis endete am 30. September 1991. Im Anschluss war er bis zum 30. September 1993 bei der Entwicklungspolitischen Gesellschaft in B tätig. Ab dem 01. Oktober 1993 bezog er Arbeitslosengeld.

Mit bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 18. Dezember 1995 (so genannter Überprüfungsbescheid) setzte der Zusatzversorgungsträger die Zeiten vom 01. Januar 1960 bis zum 30. September 1964 und vom 01. April 1965 bis zum 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVIwiss sowie die während dieser Zeiten tatsächlich erzielten Arbeitsverdienste fest. Tatbestandsvoraussetzungen für eine besondere Beitragsbemessungsgrenze (§§ 5 ff AA-G) wurden nicht festgestellt.

Ab dem 01. Juni 1996 erkannte die Beklagte dem Kläger antragsgemäß ein Recht auf Altersrente (für langjährig Versicherte) zu (Bescheid vom 11. April 1996); dessen Wert betrug unter Zugrundelegung von 73,0507 Entgeltpunkten (Ost) zu Beginn 2 770,08 DM; Berücksichtigung fanden dabei nach § 6 Abs 1 AA-G die als versichert geltenden Arbeitsverdienste bis zur allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze.

Der von ihm beim Zusatzversorgungsträger gemäß [§ 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) mit dem Ziel gestellte Überprüfungsantrag, unter Korrektur des Überprüfungsbescheides die Zeit in Indien vom 01. Oktober 1964 bis zum 31. März 1965 als Zeit der Zugehörigkeit zur AVIwiss und damit als Tatbestand von nach § 5 AA-G gleichgestellten Pflichtbeitragszeiten im Sinne des SGB VI sowie die dabei erzielten tatsächlichen Verdienste festzustellen, blieb erfolglos (Bescheid vom 12. Mai 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Juli 1997).

Während des daraufhin angestrebten Klageverfahrens (Sozialgericht (SG) Berlin S 6 An 3723/97-1; zuletzt S 16 An 3723/97-1) hat der Zusatzversorgungsträger mit Bescheid vom 23. Juni 1998 den gesamten Zeitraum vom 01. Januar 1960 bis zum 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur AVIwiss sowie die darin erzielten Arbeitsentgelte festgestellt und sodann den Anspruch des Klägers anerkannt, die Zeit vom 01. Oktober 1964 bis zum 31. März 1965 als Zeit der Zugehörigkeit zur AVIwiss samt der darin erzielten Verdienste festzustellen; dieser hat das Anerkenntnis angenommen.

In der Folge hat die Beklagte mit Bescheid vom 28. Juli 1998 die Altersrente des Klägers unter Berücksichtigung der Zeit vom 01. Oktober 1964 bis zum 31. März 1965 von Beginn an neu festgestellt. Der Kläger hat sich mit diesem Bescheid in dem ursprünglich von ihm gegen die Rentenhöchstwertfestsetzung im Bescheid vom 11. April 1996 geführten Rechtsstreit (SG Berlin S 6 An 3723/97; zuletzt S 16 An 3723/97) einverstanden erklärt und das Klageverfahren gegen die Beklagte für erledigt erklärt.

Auch der bei der Beklagten nach [Â§ 44 SGB X](#) mit dem Ziel gestellte Antrag, unter Ãnderung des Rentenbescheides vom 11. April 1996 ihm eine hhere Altersrente unter Anrechnung hherer Entgeltpunkte (Ost) fr die Jahre 1991, 1993 und 1994 sowie unter Bercksichtigung seiner Ansprche auf Zusatzversorgung zu gewhren, blieb erfolglos (Bescheid vom 06. Oktober 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07. Februar 2001).

Mit seiner hiergegen vor dem SG Berlin erhobenen Klage hat der Klger zuletzt beantragt, die Beklagte unter Ãnderung des Rentenbescheides vom 11. April 1996 und vom 28. Juli 1998 sowie des Bescheides vom 06. Oktober 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07. Februar 2001 zu verurteilen, ihm Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuzuerkennen, denen der zu dynamisierende Betrag zugrunde liegt, der fr Juli 1990 zu erbringen gewesen wre, wenn der Versorgungsfall am 01. Juni 1990 eingetreten wre, hilfsweise, das Verfahren auszusetzen und nach [Art 100 Grundgesetz \(GG\)](#) dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorzulegen, ob die unterschiedlichen Termine des Vertrauensschutzes nach Â§ 4 Abs 4 AAÃG und Art 2 Renten-Ãberleitungsgesetz (RÃG) Â§ 1 Abs 1 Nr 3 iV m [Â§Â§ 319 a, b SGB VI](#) mit [Art 3 GG](#) vereinbar seien.

Das SG Berlin hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 23. Dezember 2002).

Mit seiner Berufung verfolgt der Klger sein Begehren weiter.

Der Klger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. Oktober 2002 sowie die ablehnende Entscheidung der Beklagten im Bescheid vom 06. Oktober 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07. Februar 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Rentenhchstwertfestsetzung im Bescheid vom 28. Juli 1998 fr Bezugszeiten ab dem 01. Juni 1996 zurckzunehmen, die Beklagte zu verpflichten, fr die Zeit ab dem 01. Juni 1996 einen hheren Wert seines Rechts auf Altersrente unter Zugrundelegung eines durch den Einigungsvertrag (EV) "besitzgeschtzten Zahlbetrags" oder eines "weiterzuzahlenden Betrages" nach Â§ 4 Abs 4 AAÃG festzustellen, und die Beklagte zu verurteilen, ihm fr diese Zeit entsprechend hhere monatliche Geldbetrge zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Sie hlt den geltend gemachten Anspruch fr nicht gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (I bis II), insbesondere die Schriftstze der Beteiligten, die Gerichtsakten des SG Berlin (S 16 An 3723/97 und S 16 An 3723/97-1) sowie die den Klger betreffende Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das SG hat zu Recht die Klage abgewiesen.

Streitig ist das Begehren des Klägers, erstens die Ablehnung des Rücknahmeanspruchs aus [Â§ 44 SGB X](#) im Bescheid der Beklagten vom 6. Oktober 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Februar 2001 aufzuheben (Anfechtungsklage), zweitens diese zu verpflichten, die bindend gewordene Ablehnung eines höheren Werts auf Altersrente im Bescheid vom 28. Juli 1998 (der den vorangegangenen Bescheid vom 11. April 1996 im Sinne von [Â§ 39 Abs 2 SGB X](#) erledigt hat) für Bezugszeiten ab dem 01. Juni 1996 zurückzunehmen (Verpflichtungsklage), und drittens die Beklagte zu verpflichten, für die Zeit ab dem 01. Juni 1996 einen höheren Wert seines Rechtes auf Altersrente unter Zugrundelegung eines dynamisierbaren "besitzgeschätzten Zahlungsbetrages" neu festzustellen, sowie viertens die Beklagte zu verurteilen, für diese Zeit entsprechend höhere monatliche Geldbeträge zu zahlen (eine die Verpflichtungsklage auf Neufeststellung verbrauchende Leistungsklage). Streitig ist hingegen nicht mehr das noch zum Gegenstand des Verwaltungsverfahrens gemachte und noch zu Beginn des Klageverfahrens verfolgte Begehren auf Rücknahme der bestandskräftigen Rentenhöchstwertfestsetzung unter Neufeststellung des Rentenhöchstwertes unter dem Gesichtspunkt der Anrechnung höherer Entgeltpunkte für die in den Jahren 1991, 1993 und 1994 erzielten beitragspflichtigen Einkommen. Zum einen ist der Kläger im Berufungsverfahren auf dieses Verlangen nicht mehr zurückgekommen ist. Zum anderen hatte er bereits im Klageverfahren mit seinem zuletzt vor dem SG Berlin gestellten Klageantrag hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, an diesem Teil seines Begehrens nicht mehr festhalten zu wollen und mithin schlüssig insoweit eine Teil-Rücknahme erklärt.

Die zur Durchsetzung des von ihm noch zuletzt verfolgten Begehrens erhobene Kombination von Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs 1 und 4 SGG](#); vgl Bundessozialgericht (BSG) SozR 4-1300 Â§ 44 RdNr 8) ist zulässig. Richtigerweise hat der Kläger vor dem Senat klargestellt, dass sein mit der Verpflichtungsklage verfolgtes Begehren, die bisherige bestandskräftige Rentenhöchstwertfestsetzung zurückzunehmen, sich entgegen seinem ausdrücklich vor dem SG gestellten Antrag und der Auffassung des SG nur auf die letzte bindend gewordene bisherige Rentenhöchstwertfestsetzung im Bescheid vom 28. Juli 1998 bezieht, denn diese hat die frühere Rentenhöchstwertfestsetzung im Bescheid vom 11. April 1996 ersetzt.

Wegen der vom Kläger vorgenommenen Bestimmung des Streitgegenstandes unterliegen der angefochtene Bescheid vom 6. Oktober 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Februar 2001 und der zur Überprüfung gestellte Rentenbescheid vom 28. Juli 1998 nur unter dem geltend gemachten Gesichtspunkt des Zahlungsbetragsschutzes der Nachprüfung im vorliegenden Rechtstreit (vgl zur Teilbarkeit des Streitgegenstandes: Bundessozialgericht (BSG), Urteile vom 30. März 2004, [B 4 RA 46/02 R](#), unveröffentlicht, vom 25. Februar 2004, [B 5 RJ 62/02](#)

[R, SozR 4-2600 Â§ 237 Nr 2](#) und vom 31. Juli 2002, [B 4 RA 113/00 R](#), unver ffentlicht).

Die Beklagte hat in der Sache zutreffend einen R cknahmeanspruch des Kl gers verneint, so dass die Anfechtungsklage hiergegen, nicht begr ndet ist. Denn die Voraussetzungen f r einen Anspruch auf Aufhebung der bindenden Rentenh chstwertfestsetzung im Bescheid vom 28. Juli 1998 sind nicht erf llt. Die Voraussetzungen des [Â§ 44 SGB X](#), der die Anspruchsgrundlage f r einen Anspruch auf R cknahme der n mlichen bindenden Regelung bildet, sind nicht erf llt, weil diese im Zeitpunkt ihres Erlasses (genauer: ihrer Bekanntgabe) rechtm  ig war. Dem Kl ger stand jedenfalls sein Recht auf Altersrente nicht in H he des durch EV Nr 9 Buchst b Satz 5 iVm Â§ 4 Abs 4 Satz 1 und 2 AA G in der damals geltenden Fassung des Gesetzes zur  nderung des R G vom 18. Dezember 1991 ([BGBl I 2207](#)) garantierten Zahlbetrages oder des sog "weiterzuzahlenden Betrages" zu, denn Â§ 4 Abs 4 AA G war auf ihn nicht anwendbar.

Nach [Â§ 44 Abs 1 Satz 1 und Abs 2 SGB X](#) ist ein (im Sinne von [Â§ 45 Abs 1 SGB X](#)) nicht beg nstigender Verwaltungsakt zur ckzunehmen, soweit er anf nglich rechtswidrig ist. Er ist immer mit Wirkung f r die Zukunft zur ckzunehmen (Abs 2 Satz 1 aaO), soweit er im Zeitpunkt der Bekanntgabe der R cknahme noch Rechtswirkungen hat, also noch nicht im Sinne von [Â§ 39 Abs 2 SGB X](#) erledigt ist. Die R cknahme hat pflichtig f r die Vergangenheit zu erfolgen, wenn wegen der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes "Sozialleistungen" zu Unrecht nicht erbracht oder "Beitr ge" zu Unrecht erhoben worden sind ([Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#)).

Zu Recht hat die Beklagte im Bescheid vom 28. Juli 1998 den Wert des vom Kl ger in Anspruch genommenen Rechts auf Altersrente (f r langj hrig Versicherte) nicht auf der Grundlage des von EV Nr 9 Buchst b Satz 5 iVm Â§ 4 Abs 4 Satz 1 und 2 AA G idF des Gesetzes vom 18. Dezember 1991 garantierten Zahlbetrages oder des "weiterzuzahlenden Betrages" festgestellt, denn diese Zahlbetragsgarantien standen dem Kl ger nicht zu, weil die Anwendbarkeitsvoraussetzung des Â§ 4 Abs 4 AA G, der Eintritt eines fiktiven Versorgungsfalles vor dem 1. Juli 1995 (Satz 2 aaO), nicht erf llt war; der Kl ger hat sein 65. Lebensjahr erst im Dezember 1996 vollendet, ohne vor dem 1. Juli 1995 berufsunf hig geworden zu sein.

EV Nr 9 Buchst b, der nur einige der Ma gaben zu den Versorgungssystemen regelte, garantierte im Rahmen der dort ausschlie lich geregelten  berf hrung von Anspr chen und Anwartschaften aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets zum 31. Dezember 1991 (dazu grundlegend: BSG [SozR 3-8570 Â§ 10 Nr 1](#) S 13 ff) den Personen, die am 3. Oktober 1990 aus dem Versorgungssystem "leistungsberechtigt" waren, also irgendein Vollrecht auf eine Versorgung aus einem Versorgungssystem hatten (sog Bestandsrentnern), den vollen Bestandsschutz, n mlich als Mindestbetrag den Zahlbetrag, der f r Juli 1990 aus der Sozialversicherung und dem Versorgungssystem zu erbringen war (Satz 4). Denjenigen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht aus dem Versorgungssystem "leistungsberechtigt" waren (die also nur eine Versorgungsanwartschaft innehatten)

und erst ab dem 4. Oktober 1990 wegen Eintritts des Versorgungsfalls ein Vollrecht auf Versorgungsrente erwerben w¹/₄rden (sog Zugangsrentner), wurde nur ein zeitlich limitierter Bestandsschutz einger¹/₄umt, n¹/₄mlich nur, wenn sie bis zum 30. Juni 1995 den Versorgungsfall erlitten und deshalb ¹/₄ fiktiv ¹/₄ leistungsberechtigt geworden w¹/₄ren. Auch diesem Personenkreis wurde der Zahlbetrag garantiert, "der f¹/₄r Juli 1990 aus der Sozialversicherung und dem Versorgungssystem zu erbringen gewesen w¹/₄re, wenn der Versorgungsfall am 1. Juli 1990 eingetreten w¹/₄re" (Satz 5). Bei der ¹/₄berleitung des SGB VI am 1. Januar 1992 auf das Beitrittsgebiet wurde zu Gunsten der Inhaber von ¹/₄berf¹/₄hrten Rechten durch [Â§ 307b SGB VI](#) (dazu: BSG Urteil vom 26. Oktober 2004 ¹/₄ [B 4 RA 27/04 R](#), [SozR 4-2600 Â§ 307b Nr 5](#)) und zuvor bei der ¹/₄berleitung von Versorgungsanwartschaften in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets durch Â§ 4 Abs 4 AA¹/₄G die Zeitgrenze zwischen den "leistungsberechtigten" Bestandsrentnern und den noch nicht "leistungsberechtigten" Zugangsrentnern der Versorgungssysteme vom 3./4. Oktober 1990 auf den 31. Dezember 1991/1. Januar 1992 verlegt. Dadurch gelangten auch Inhaber einer erst zum 31. Dezember 1991 ¹/₄berf¹/₄hrten blo¹/₄en Versorgungsanwartschaft zus¹/₄tzlich und sie nur beg¹/₄nstigend in den erstmals durch das R¹/₄G (1991) geschaffenen Schutz des sog "weiterzuzahlenden Betrages".

Die als Schranke der im EV der Bundesregierung erteilten Verordnungserm¹/₄chtigung ausgestaltete Zahlbetragsgarantie des EV Nr 9 Buchst b Satz 5, die dem "besitzgesch¹/₄tzten Zahlbetrag" Eigentumsschutz vermittelt hat (vgl Bundesverfassungsgericht (BVerfG)E 100, 1, 51 f = [SozR 3-8570 Â§ 10 Nr 3](#)), sch¹/₄tzte das Vertrauen der "rentennahen" Inhaber einer Versorgungsanwartschaft in den Erhalt des Werts dieser Anwartschaft nach dem im Juli 1990 ma¹/₄geblichen Versorgungsrecht der DDR, soweit es nach dem EV zu Bundesrecht wurde, sowie (bei Zusatzversorgten) den Wert der Anwartschaft auf Sozialpflichtversicherungsrente (vgl BSG [SozR 3-8570 Â§ 4 Nr 3](#) S 11 und Nr 4 S 28). Wenn der fiktive Versorgungsfall nach der Versorgungsordnung vor dem 1. Juli 1995 eintritt, wird er so behandelt, als w¹/₄re er am 1. Juli 1990 eingetreten. Ma¹/₄stab f¹/₄r die H¹/₄he des fiktiven Gesamtanspruchs aus Sozialversicherung und Zusatzversorgung sind dann die leistungsrechtlichen Regelungen des am 1. Juli 1990 im Beitrittsgebiet geltenden Rentenversicherungs- und Versorgungsrechts, soweit es am 3. Oktober 1990 zu Bundesrecht wurde. Ausgehend hiervon ist zu pr¹/₄fen, welche Anspr¹/₄che in welcher H¹/₄he dem Berechtigten nach den im Juli 1990 ma¹/₄geblichen Bestimmungen zugestanden h¹/₄tten. Da den Zugangsrentnern nur ein zeitlich limitierter Bestandsschutz garantiert wurde, ist ¹/₄ als Anwendungsvoraussetzung des Â§ 4 Abs 4 AA¹/₄G ¹/₄ stets vorab zu pr¹/₄fen, ob nach den leistungsrechtlichen Bestimmungen des Versorgungssystems der Versorgungsfall bis zum Ablauf des 30. Juni 1995 eingetreten w¹/₄re, also die Versorgungsanwartschaft innerhalb dieses Zeitraums zu einem Vollrecht auf Versorgung erstarkt w¹/₄re.

An dieser Rechtslage hat im ¹/₄brigen auch das 2. AA¹/₄G-¹/₄ndG verfassungsgem¹/₄ nichts r¹/₄ckwirkend ge¹/₄ndert. Inhaltlich unver¹/₄ndert blieb insbesondere der ¹/₄ auch vom BVerfG nicht beanstandete (dazu sogleich) ¹/₄ Â§ 4 Abs 4 Satz 2 AA¹/₄G. Danach war und ist ¹/₄ entgegen der Ansicht des Kl¹/₄gers ¹/₄

grundlegende Voraussetzung für die Maßgeblichkeit des "besitzgeschätzten Zahlbetrages" oder des "weiterzuzahlenden Betrages", dass der Berechtigte einen "Anspruch aus dem Versorgungssystem" gehabt hätte, wenn die Regelungen des Versorgungssystems weiter anzuwenden wären; ein Recht auf Rente aus dem SGB VI reicht also nicht.

Nach EV und AAÖG stand also dem am 1931 geborenen Kläger kein Recht auf einen "besitzgeschätzten Zahlbetrag" oder auf einen "weiterzuzahlenden Betrag" zu, denn er hatte bis zum Ablauf des 30. Juni 1995 keinen fiktiven "Anspruch" aus dem Zusatzversorgungssystem nach Nr 4 der Anlage 1 zum AAÖG (AVIwiss), dem er früher angehört hatte, erworben. Da er nicht berufsunfähig ist (§ 8 Buchst b der VO-AVIwiss vom 12. Juli 1951 (GBl 675)), hätte ihm nach § 8 Buchst a der VO-AVIwiss erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres, also ab dem Zeitpunkt, ab dem ihm auch kraft Gesetzes ein Recht auf Regelaltersrente nach dem SGB VI zustand, hier also im Dezember 1996, und damit erst nach Ablauf des zeitlich limitierten Bestandsschutzes ein Recht auf zusätzliche Altersversorgung zugestanden. Aus demselben Grunde stand er auch nicht unter dem Schutz des sog "weiterzuzahlenden Betrages".

Entgegen der Auffassung des Klägers versteht die Stichtagsregelung in § 4 Abs 4 AAÖG auch nicht gegen [Art 3 Abs 1 GG](#). Das BVerfG hat in weiterem Zusammenhang ausgeführt, dass der Gesetzgeber innerhalb seiner Gestaltungsbefugnis bleibe, wenn er es ablehne, zu Lasten der Versichertengemeinschaft oder der Allgemeinheit den alters- oder schicksalsbedingten Umstand voll auszugleichen, dass Personen im erwerbsfähigen Alter bessere Chancen haben als Rentner und Angehörige rentennaher Jahrgänge, Zugang zu ergänzenden Alterssicherungssystemen zu finden. Es sei deshalb mit [Art 3 Abs 1 Grundgesetz \(GG\)](#) vereinbar, dass die begünstigende Wirkung der Zahlbetragsgarantie nach dem EV auf Bestandsrentner und Rentenzugänge bis zum 30. Juni 1995 begrenzt worden sei ([BVerfGE 100, 1](#), 46 = [SozR 3-8570 § 10 Nr 3](#) S 57 f). Unter Bezugnahme insbesondere hierauf hat das BSG entschieden, dass gegen die Stichtagsregelung in § 4 Abs 4 AAÖG keine verfassungsrechtlichen Bedenken beständen (BSG [SozR 4-2600 § 260 Nr 1](#) RdNr 25 ff, insbesondere 28 mwN). Der Senat folgt dem als überzeugend. Dabei kann nicht außer Acht gelassen werden, worauf das BSG zu Recht hinweist, dass auch nach Ablauf des Stichtages (30. Juni 1995) die Rentenberechtigten aus dem Beitrittsgebiet begünstigten Vorschriften des SGB VI und der §§ 5 bis 8 AAÖG bei der Ermittlung der Entgeltpunkte weiterhin Anwendung finden (BSG aaO RdNr 29).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Abs 1 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs 2 Nr 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 27.02.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024